

11.06.21

R

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes – Drucksachen 19/28676, 19/29565, 19/30469** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/30469 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Doping und Manipulation gefährden die Chancengleichheit im Sport. Jedes einzelne Dopingvergehen missachtet dessen Grundwerte wie Fair Play und Respekt. Eine glaubwürdige Bekämpfung des Dopings im Sport ist daher unverzichtbar und muss von allen beteiligten Stakeholdern – national wie international – konsequent geführt werden. Nur so kann die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gewährleistet werden. Der Sport ist mit seinen Instrumenten in der Verfolgung und Sanktionierung von Dopingvergehen limitiert. Der Deutsche Bundestag hat daher gesetzliche Regelungen eingeführt, die die effektive Bekämpfung des Dopings unterstützen sollen. Bereits im Jahr 2007 wurde mit einer Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG) und u. a. mit der Einführung einer Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen bestimmter Dopingsubstanzen auf die Problematik im Sport reagiert. Da diese gesetzliche Verschärfung sich nicht als ausreichend erwies, verabschiedete der Deutsche Bundestag im Jahr 2015 ein eigenständiges Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG). Dieses trat am 17. Dezember 2015 mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ersetzte die bis dato gültigen strafrechtlichen Anti-Doping-Tatbestände des AMG durch die Einführung neuer Straftatbestände.

Das AntiDopG hat u. a. das Selbstdoping und den Erwerb und Besitz von geringen Mengen an Dopingmitteln unter Strafe gestellt, Ermittlungsmöglichkeiten der staatlichen Ermittlungsbehörden verankert und die Zusammenarbeit mit der Nationalen Anti-Doping Agentur gesetzlich geregelt. Details des AntiDopG sind weltweit auf Interesse gestoßen; damit haben wir die Konsequenz, mit der Deutschland gegen Doping im Sport vorgeht, für alle sichtbar deutlich gemacht.

Das AntiDopG sieht eine Evaluierung fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten vor. Es hat bereits während der ersten Jahre der Gültigkeit Anzeichen dafür gegeben, dass eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung die Schlagkraft des Gesetzes verbessern würde. Diese Hinweise wurden nun durch den Evaluationsbericht zu den Auswirkungen der im AntiDopG enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen bestätigt. Die Koalitionsfraktionen greifen im Folgenden die Hinweise der mit der Evaluierung befassten Sachverständigen auf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,

- in Anlehnung an § 31 des Betäubungsmittelgesetzes eine auf die Besonderheiten des Dopings im Sport zugeschnittene bereichsspezifische Kronzeugenregelung im AntiDopG einzuführen, da dadurch die Privilegierung der Preisgabe relevanter Informationen verbindlich zum Ausdruck gebracht wird,
- die Bundesländer aufzufordern, spezialisierte Fortbildungsangebote zum AntiDopG anzubieten sowie spezielle Anti-Doping-Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten und damit einen wesentlichen Beitrag zum Kampf gegen Doping zu leisten,
- die Spitzensportverbände aufzufordern, ihre Athletinnen und Athleten besser als bisher über die Existenz und Funktionsweise der Hinweisgebersysteme der Nationalen und der Welt Anti-Doping Agentur – NADA und WADA – aufzuklären,
- die Deutsche Sportjugend (dsj) bei der Erarbeitung und Implementierung umfassender Präventionskonzepte insbesondere für Minderjährige zu unterstützen und zu fördern,

- die Drogenbeauftragte der Bundesregierung damit zu betrauen, eine spezielle Beobachtungs- und Aufklärungsstrategie für den Sport zur Verhütung des Einsatzes von leistungssteigernden und schmerzbetäubenden Substanzen zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere der Schutz von Minderjährigen und deren Aufklärung zum selbstbestimmten Erkennen von gesundheitlichen Gefahren und der Unrechtmäßigkeiten an sich sowie des sportlichen Erfolges bei Einnahme solcher Substanzen stellen hierbei eine wesentliche Zielsetzung dar.“